

## Fallbeispiel Produkthaftung

**Hinweis:** Diese Seite enthält von mir erstellte Vorbereitungsunterlagen zur Prüfung - alles ohne Gewähr und vermutlich **komplett falsch, irreführend und schädlich**.

### Ansprüche des A gegen B

- Anspruchsgrundlage 1: A hätte gegen B Ansprüche nach ProdukthaftungsG, wenn B Hersteller im Sinne des Gesetzes ist.
- §4 ProdukthaftungsG trifft nicht zu => B ist kein Hersteller, also keine Ansprüche hieraus.
- Anspruchsgrundlage 2: Kaufvertrag §433 BGB + Rechte des Käufers bei Mängeln §437 (2) => Rücktritt
- Es handelt sich um einen Sachmangel nach §434
- Einsprüche sind noch nicht verjährt §438
- Rücktritt nach §323 => Erstattung des gesamten Kaufpreises nach §346
- Nach §437 (3) => Schadensersatz Pflichtverletzung nach §280
- Voraussetzung. Verantwortlich nach §276 BGB => Nach Angaben des Sachverhalts kein Vorsatz, deshalb nicht schuldhaft, also **kein Anspruchsgrundlage ????????**

### Ansprüche des A gegen C

- C ist Hersteller im Sinne des ProdukthaftungsG nach §4.2
- Nach §1 (1) 2 ProdukthaftungsG deshalb Haftung für das Produkt
- Kein Haftungsausschluss nach §1 (2)
- Zwischenergebnis => A haftet für Arzt/Krankenhauskosten, nicht für Schmerzensgeld, nicht für Sachbeschädigung.
- Weitere Haftung nach §823 BGB – Schadensersatzpflicht
- Keine unmittelbare Haftung, da GmbH nicht handelnd, sondern einzelne Personen handeln
- Nach §§22, 31 BGB ist die GmbH rechtsfähiger Verein + haftet; und zwar in der Person des Geschäftsführers §35 Abs. 1 GmbHG)